



Nem Verband e. V. Horst-Uhlig-Str. 3, 56291 Laudert

Laudert, 16.11.2023

Quarks-Science-Cops Folge 63

„Akte Nahrungsergänzungsmittel: „Es wird immer schlimmer!“

Liebe Leserinnen und Leser,

am 16.09.2023 wurde in der Sendung: Quarks Science-Cops Folge 63, des Westdeutschen Rundfunks ein Podcast auf YouTube veröffentlicht in dem auf reißerische Art und Weise behauptet wird, dass die Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln immer wieder Dinge versprechen würden, die nicht nur unwissenschaftlicher Unfug, sondern schlicht und einfach verboten seien. Dies hat uns dazu bewogen entsprechend zu reagieren.

Lesen Sie nachstehend die ausführliche Stellungnahme von Herrn Dr. Büttner an den Westdeutschen Rundfunk Köln, in dieser er deutlich und mit aller Sachlichkeit, die in dem o. g. Beitrag Behauptungen widerlegt.

1.

Wir beziehen uns auf Ihren Podcast in obiger Angelegenheit sowie die entsprechenden Onlinetexte unter www.quarks.de.

Leider mussten wir feststellen, dass dort in grober Art und Weise die Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln als „Lügner“ und „Verbraucherabzocker“ diskreditiert werden. Dies erfolgt mit einer Vielzahl von falschen Tatsachenbehauptungen und einer schlicht falschen Wiedergabe der Rechtslage.

Wir vermögen nachzuvollziehen, dass Sinn und Zweck des Podcast offensichtlich eine pointierte, teilweise auch polemische Beschäftigung mit Nahrungsergänzungsmitteln sein soll.

Es dürfte aber nicht dem öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag unter Verwendung von Gebührengeldern der Steuerzahler sein, wenn falsche Tatsachen behauptet werden und eine falsche Rechtslage wiedergegeben wird.

Im Gegenteil, führt dies sogar dazu, dass sinnvolle Nahrungsergänzungsmittel von den Verbrauchern möglicherweise aufgrund solcher falschen, verzerrten und polemischen Stimmungsmache nicht verwendet werden, obwohl sie sinnvoll die Gesundheit der betroffenen Personen unterstützen können.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

Wir gehen davon aus, dass es auch dem eigenen Bildungsanspruch des WDR, wie auch der beteiligten Redaktion und Journalisten entsprechen sollte, hier sachlich zutreffend zu berichten, da ja stets besonders betont wird, dass man an „richtiger, guter Wissenschaft“ interessiert sei.

Vor diesem Hintergrund dürfte jedoch schon bereits die „Recherche“ mit Befragung einer Mitarbeiterin der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen sehr einseitig gewählt sein. Es wurde offensichtlich noch nicht einmal versucht, die Position eines Lebensmittelunternehmers oder eines Verbandsvertreters zu den streitigen Fragen anzufragen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir z. B. auf den Pressekodex, der Richtlinien für journalistische Arbeit festlegt. Darin heißt es z. B. in Ziffer 2.

„Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.“

Diesen Anforderungen wird der Beitrag über Nahrungsergänzungsmittel weder in dem Podcast, noch in den abrufbaren Online-Texten auch nur annähernd gerecht.

2.

So schreiben Sie in den Online-Texten

„Supplement-Hersteller wenden sich aber in der Regel gar nicht an Leute, die tatsächlich einen Mangel haben, sondern an völlig gesunde Menschen.“

Diese Auffassung teilen wir bereits nicht. Hier ist bereits unklar, weshalb Sie zwischen einem Vitaminmangel und gesunden Menschen differenzieren. Unserer Ansicht nach kann ein Verbraucher durchaus gesund sein und dennoch einen Vitaminmangel aufweisen.

Sowohl der europäische Gesetzgeber, als auch die Rechtsprechung akzeptieren schon lange, dass Nahrungsergänzungsmittel u. a. die originäre Zweckbestimmung aufweisen, einen Vitaminmangel zu behandeln.

Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 der VO 1925/2006/EG, wenn es dort heißt

„Vitamine und Mineralstoffe in für den menschlichen Körper bioverfügbarer Form dürfen einem Lebensmittel unabhängig davon zugesetzt werden, ob sie normalerweise in dem Lebensmittel enthalten sind oder nicht, um insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass

a) in der Bevölkerung oder in bestimmten Bevölkerungsgruppen ein Mangel an einem oder mehreren Vitaminen und/oder Mineralstoffen besteht, der anhand klinischer oder subklinischer Nachweise belegt werden kann oder der sich durch geschätzte niedrige Nährstoffaufnahmemengen ergibt, oder

b) die Möglichkeit besteht, den Ernährungszustand der Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen zu verbessern und/oder aufgrund von Veränderungen der Ernährungsgewohnheiten entstandene mögliche Defizite bei der Zufuhr von Vitaminen oder Mineralstoffen über die Nahrung zu beheben, oder

c) sich die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisse über die Bedeutung von Vitaminen und Mineralstoffen in der Ernährung und deren gesundheitliche Auswirkungen weiterentwickelt.“

Ferner verweisen wir auf Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2002/46/EG:

„Eine geeignete, abwechslungsreiche Ernährung sollte in der Regel alle für eine normale Entwicklung und die Erhaltung einer guten Gesundheit erforderlichen Nährstoffe in den Mengen bieten, die auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden und empfohlen werden. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.“

Es ist somit die entsprechende Zweckbestimmung eines Nahrungsergänzungsmittels, einen solchen festgestellten Versorgungsmangel an bestimmten Nährstoffen zu supplementieren.

Dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung des Landgerichts Freiburg in dem Urteil vom 02.05.2016, Az. 12 O 148/15, wenn es dort heißt

„Dem Lebensmittel werden entgegen der Auffassung des Klägers keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit (Art. 7 Abs. 3 LMIV) zugeschrieben. Vielmehr handelt es sich um eine Beschreibung der Folgen von Vitaminmangel. (...) Es soll damit nämlich nicht einer Krankheit vorgebeugt werden, sondern die fehlende Zufuhr von/dieses Lebensmittels ist selbst Ursache einer Krankheit. Dies erfüllt nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 3 LMIV.“

Ferner verweisen wir auf die einschlägige Rechtsprechung des VG München in dem Urteil vom 17.08.2015, Az. M 17 K 15.1706 und zitieren daraus wie folgt:

„Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei „Methylcobalamin Kapseln“ und „VitaSprint B12 Trinkampullen“ auch nicht um Arzneimittel im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 1 BayBhV i.V.m. § 2 AMG handelt. (...) Bei Vitaminen und Aminosäuren handelt es sich um Nahrungsbestandteile, die dazu bestimmt sind und bei denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden, was der Definition in Art. 2 VO (EG) Nr. 178/2002 entspricht, auf die § 2 Abs. 2 LFGB verweist. Eine pharmakologische Wirkung im Sinne einer gezielten Einwirkung auf den Zustand und die Funktion des Körpers wurde weder von Klägerseite geltend gemacht noch ist diese den Herstellerangaben zu entnehmen. Vielmehr dienen die Mittel der Deckung eines beeinträchtigten oder höheren Bedarfs des Vitamins B12, sie sollen einen (vorübergehenden) Vitaminmangel bzw. erhöhten Vitaminbedarf ausgleichen.

Nach ihrem überwiegenden Zweck sind „Methylcobalamin Kapseln“ und „VitaSprint B12 Trinkampullen“ somit Nahrungsergänzungsmittel, da sie der allgemeinen Lebenshaltung dienen und unabhängig von einer Erkrankung von jedermann erworben und benutzt werden können (...)

Auch ein verständiger Durchschnittsverbraucher käme bei der Zufuhr von Vitaminen nicht auf die Idee, diese als Arzneimittel einzustufen (vgl. BayVGH, U.v. 17.2.2011 –14 ZB 10.1403 – juris Rn. 7). (...)

Auch eine hohe Dosierung der Wirkstoffe, wie sie in der Nahrung für gewöhnlich nicht vorkommt, führt regelmäßig nicht zu einer pharmakologischen Wirkung. Die hochkonzentrierte Verabreichung erfolgt, weil der gewünschte Stoffwechsel-Effekt durch bewusste Ernährung nicht erzielt werden könnte, da die Wirkstoffe in der Nahrung nur in geringen Dosen vorkommen. Eine Vielzahl von Nahrungsergänzungsmitteln enthält eine weitaus höhere Dosis an Inhaltsstoffen, als sie mit gewöhnlicher

Ernährung aufgenommen werden könnte. Dies ändert jedoch nichts an der generellen Wirkungsweise. Der hauptsächliche Zweck der Präparate bleibt unabhängig davon die Nahrungsergänzung. Die hohe Dosierung erhöht allenfalls den Nutzen der Präparate im Rahmen dieser Nahrungsergänzung, kann aber keine pharmakologische Wirkung auslösen, sofern diese nicht ohnehin auch bei minimaler Dosierung gegeben wäre (vgl. BayVGH, U.v. 17.5.2010 - 14 B 08.3164 ... SächsOVG, U.v. 8.6.2009 – 2 A 119/08 ... EuGH, U.v. 29.4.2004 – C-387/99).“

Vor diesem Hintergrund gehen Sie bereits von einer falschen Ausgangslage aus, wonach gesunde Menschen keinen Mangel haben könnten. Deshalb ist die von Ihnen vorgenommene Differenzierung zwischen einem Mangelzustand und gesunden Menschen schlicht falsch.

Natürlich sollen auch gesunde Menschen ihre Gesundheit fördern. Hierfür können sie Nahrungsergänzungsmittel verwenden, die entsprechenden Zutaten enthalten, die die Gesundheit der gesunden Menschen fördern und/oder erhalten.

Unabhängig davon gibt es natürlich auch Nahrungsergänzungsmittel, die gesunde Zutaten enthalten, die unabhängig von einer Mangelsituation einen ernährungsphysiologisch nützlichen Effekt aufweisen können.

3.

Soweit Sie sich in Ihrem Podcast auf Angaben einer „Ernährungswissenschaftlerin“ beziehen, ist festzustellen, dass eine Ernährungswissenschaftlerin naturgemäß keine vertieften juristischen Kenntnisse aufweisen kann. Vor diesem Hintergrund ist der Dame offensichtlich die einschlägige Rechtsprechung nicht bekannt oder sie wird ignoriert, weil sie nicht in das ideologische Weltbild passt.

Wenn Sie hierzu behaupten, dass die Versprechen von gesundheitlichen Vorteilen bei Nahrungsergänzungsmitteln „meistens gelogen, weil nicht belegt und häufig sogar verboten“ seien, halten wir dies für eine Behauptung ins Blaue hinein. Gerne sehen wir hierzu statistischen Nachweisen entgegen, dass „meistens gelogen“ und „häufig verboten“ sachlich zutrifft. Auch hierfür dürfte es keine validen statistischen Nachweise geben.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal deutlich zu betonen, dass der Umstand einer behördlichen Beanstandung nicht gleichzusetzen ist mit einer tatsächlich nachgewiesenen unzulässigen Werbung. Der Unterzeichner ist seit nunmehr bald 25 Jahren anerkannter Experte im Lebensmittelrecht und dürfte in Deutschland so viele Nahrungsergänzungsmittelvertreiber vertreten, wie kein anderer Rechtsanwalt. Die lebensmittelrechtliche Praxis zeigt, dass zahlreiche behördliche Beanstandungen erfolgen, aber genau so auch zahlreiche behördliche Beanstandungen im Rahmen von gerichtlichen Entscheidungen korrigiert werden oder aber nach anwaltlicher Intervention die Überwachungsbehörden die Beanstandungen nicht weiter aufrechterhalten. Vor diesem Hintergrund kann selbst eine Erhebung der Zahlen von behördlichen Beanstandungen nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass die Versprechen der Lebensmittelindustrie „meistens gelogen“ und „häufig verboten“ seien. Hierfür bedürfte es vielmehr entsprechender Nachweise durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen.

4.

Wie wenig vertrauenserweckend und juristisch kompetent die entsprechenden Auskünfte der Verbraucherzentrale sind, mag ein aktuelles Beispiel zeigen. So findet sich unter www.klartext-nahrungsergaenzung.de ein Angebot der Verbraucherzentrale nach wie vor eine Veröffentlichung mit dem Eintrag vom 28.03.2022 „Melatonin – Einschlafspray als Nahrungsergänzung?“.

Dort heißt es u. a.

„Ob Melatonin in einer Dosierung von >0,5-1 mg/Portion daher als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden darf, ist seit vielen Jahren juristisch umstritten. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für Risikobewertung sahen Präparate mit einer Tagesdosis >0,5 mg in einer gemeinsamen Presseerklärung bereits 1996 als zulassungspflichtige Arzneimittel. Verschiedene Gerichte sind zu unterschiedlichen Auffassungen gelangt. Diese Situation haben Hersteller genutzt und Fakten geschaffen. (...)

Melatonin ist als Antioxidans in Lebensmitteln enthalten, allerdings nur in sehr geringen Mengen. Damit eine Zutat als Nahrungsergänzung gelten kann, sollte die benötigte Menge auch mit normalen Mengen normaler Lebensmittel erreichbar sein. Der Verzehr von 5 kg Bananen beispielsweise wäre keine normale Menge mehr. In einem 2017 von Behördenseite beauftragten Gutachten zu Pistazien, welche immer wieder als sehr melatoninreich (angeblich bis zu 23 mg/100 g) angeführt werden, konnte bei einer Nachweisgrenze von 55 ng/g kein Melatonin nachgewiesen werden. Seriöse Übersichtstabellen über den Melatonin-Gehalt von Lebensmitteln gibt es unseres Wissens nach nicht, wohl einige Untersuchungen.

Da die Lebensmittelüberwachung Ländersache ist, ist es bei der derzeitigen rechtlichen Lage immer eine sehr aufwändige Einzelfallentscheidung, ob ein Melatonin-Produkt als Nahrungsergänzungsmittel zulässig ist. Kommt es zu einer juristischen Auseinandersetzung darüber, ist das Produkt bis zu einem abschließenden gerichtlichen Urteil verkehrsfähig. Das Problem ist die fehlende Rechtsgrundlage, wie es Positiv- oder zumindest Negativlisten leisten könnten. Außerdem sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Nahrungsergänzungsmittel nach Auffassung der Verbraucherzentralen unzureichend.“

Dies ist nun ein Beitrag, der völlig fehlerhaft den Eindruck erweckt, dass es sich bei Melatonin um ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel handelt, ein Vertrieb als Nahrungsergänzung unzulässig wäre und es hierfür keine klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt.

Das Gegenteil ist der Fall.

Die Rechtslage zu Melatonin in Nahrungsergänzungsmitteln ist durch die von dem Unterzeichner in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen, sei dies des Landgerichts München I, des Landgerichts Dortmund, des OLG Frankfurt am Main, des Kammergerichts Berlin, des Landgerichts Berlin, des VGH Baden-Württemberg und schließlich abschließend auch durch das OVG Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Soweit sich die Verbraucherzentrale auf eine Einstufung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte bezieht, ist dessen Auffassung durch das OVG Nordrhein-Westfalen als rechtswidrig klargestellt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung ebenfalls bestätigt. Damit wurde rechtskräftig festgestellt, dass Melatonin in entsprechenden Dosierungen als Nahrungsergänzungsmittel verkehrsfähig ist und gerade kein verschreibungspflichtiges Arzneimittel darstellt.

Die einschlägigen Legaldefinitionen des Arzneimittels in der europäischen Richtlinie 2001/83/EG und in § 2 AMG sind auch klare Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage das OVG Nordrhein-Westfalen und das Bundesverwaltungsgericht entschieden haben.

Wir verweisen hierzu auf das von dem Unterzeichner erstrittene Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Az. 13 A 1376/17 vom 28.10.2021. Die von der Bundesrepublik Deutschland erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen mit Beschluss vom 21.11.2022, Az. 3 B 1.22.

Damit ist die Angelegenheit rechtskräftig abgeschlossen und alle zuständigen Behörden und Gerichte in Deutschland sind an diese Rechtsprechung gebunden.

Vor diesem Hintergrund wirkt es unserer Ansicht nach ein bezeichnendes Bild auf die Verbraucherzentrale, wenn noch immer am 28.03.2022, also nach Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung, ein solcher falscher Melatonin-Beitrag veröffentlicht wird.

5.
Ferner behaupten Sie

„Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel – keine Medikamente. Sie dürfen nur Stoffe enthalten, die wir auch ganz normal über die Nahrung zu uns nehmen können.“

Das ist schlicht falsch.

Die Legaldefinition des Nahrungsergänzungsmittels setzt in § 1 Abs. 1 NemV voraus, dass es sich um ein Lebensmittel handelt, das zur Ergänzung der Ernährung bestimmt ist und ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen enthält mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung.

Kein normales Lebensmittel enthält jedoch ein Konzentrat oder einen Extrakt. Vor diesem Hintergrund geben Sie hier auch eine völlig falsche Rechtslage wieder.

6.
Falsch ist auch die Behauptung, dass nicht suggeriert werden dürfe, dass es jemanden, der ein bestimmtes Produkt einnimmt, damit „besser“ gehe. Auch dies widerspricht nicht der Rechtslage.

Bereits der Gesetzgeber hat in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2002/46/EG festgestellt:

„Eine geeignete, abwechslungsreiche Ernährung sollte in der Regel alle für eine normale Entwicklung und die Erhaltung einer guten Gesundheit erforderlichen Nährstoffe in den Mengen bieten, die auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden und empfohlen werden. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.“

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzustellen, dass die auf europäischer Ebene zuständige Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gerade erst vor kurzem den Nutzen von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln ausführlich überprüft hat. Basierend auf den wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA hat der europäische Gesetzgeber mit der VO 432/2012/EG eine Vielzahl von wissenschaftlich nachgewiesenen positiven Gesundheitswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen bestätigt und ausdrücklich erlaubt

Verbraucher, die sich in besonderen physiologischen Bedingungen befinden und einen erhöhten Bedarf an Vitaminen/ Mineralstoffen aufweisen können zudem trotz normaler Ernährung einen zusätzlichen Bedarf an konzentrierten Vitaminen haben. Erst recht gilt dies für die Verbraucher, die sich nicht ausgewogen und abwechslungsreich ernähren.

Basierend auf den wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA hat der europäische Gesetzgeber mit der VO 432/2012/EG eine Vielzahl von wissenschaftlich nachgewiesenen Gesundheitswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen bestätigt und ausdrücklich erlaubt.

Daraus lässt sich entnehmen, dass nahezu alle Vitamine und Mineralstoffe nach der ausführlichen Überprüfung der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit einen nachgewiesenen Gesundheitsnutzen haben.

Einzige Voraussetzung ist, dass mit dem entsprechenden Lebensmittel mindestens 15% der Referenzmengen zugeführt werden müssen. Wird somit diese Dosierung mit einem entsprechenden Nahrungsergänzungsmittel erreicht, hat das Produkt nach der umfangreichen wissenschaftlichen Überprüfung durch die EFSA einen Gesundheitsnutzen für die angesprochenen Verbraucher.

Insoweit wurden z. B. folgende nicht abschließende Wirkungen bestätigt:

Biotin: Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Haare, Schleimhäute, Haut;

Calcium: Blutgerinnung, Energiestoffwechsel, Muskelfunktionen, Verdauungsenzyme, Knochen, Zähne;

Eisen: kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, rote Blutkörperchen, Sauerstofftransport, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

Folat: Wachstum mütterlichen Gewebes während der Schwangerschaft (Neuralrohr), Blutbildung, Homocysteinestoffwechsel, psychische Funktionen, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

Jod: kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haut;

Kalium: Nervensystem, Muskelfunktionen, Blutdruck;

Kupfer: Bindegewebe, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haarpigmente, Eisentransport, Hautpigmentierung, Immunsystem, Zellschutz;

Magnesium: Ermüdung, Elektrolytgleichgewicht, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Muskelfunktionen, Eiweißsynthese, psychische Funktionen, Knochen, Zähne, Zellteilung;

Mangan: Energiestoffwechsel, Knochen, Bindegewebsbildung, Zellschutz;

Niacin: Nervensystem, psychische Funktionen, Schleimhäute, Haut, Müdigkeit;

Pantothensäure: Energiestoffwechsel, Müdigkeit, geistige Leistung;

Phosphor: Energiestoffwechsel, Knochen, Zähne;

B2: Energiestoffwechsel, Nervensystem, Schleimhäute, Blutkörperchen, Haut, Sehkraft, Energiestoffwechsel, Zellschutz, Müdigkeit;

Selen: Spermabildung, Haare, Nägel, Immunsystem, Schilddrüsenfunktion;

Thiamin: Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Herzfunktion;

Vitamin A: Energiestoffwechsel, Schleimhäute, Haut, Sehkraft, Immunsystem;

B12: Energiestoffwechsel, Nervensystem, Homocystein-Stoffwechsel, psychische Funktionen, rote Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit;

B6: Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit, Hormontätigkeit;

Vitamin C: Kollagenbildung für eine normale Funktion der Blutgefäße, Kollagenbildung für eine normale Funktion der Knochen und Knorpelfunktionen, Haut, Zähne, Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Immunsystem, Zellschutz, Müdigkeit;

Vitamin D: normaler Calciumspiegel, Knochen, Muskelfunktionen, Zähne, Immunsystem, Zellteilung;

Vitamin E: Zellschutz;

Vitamin K: Blutgerinnung, Knochen;

Zink: Säure-Basen-Stoffwechsel, Kohlenhydratstoffwechsel, kognitive Funktionen, DNASynthese, normale Fruchtbarkeit, Fettsäurestoffwechsel, Eiweißsynthese, Knochen, Haare, Nägel, Haut, Testosteronspiegel, Sehkraft, Immunsystem, Zellschutz.

Vor diesem Hintergrund ist es schlicht falsch, wenn Sie in Ihrem Artikel behaupten, dass entsprechende Nahrungsergänzungsmittel mit Vitaminen in ernährungsphysiologisch relevanten Dosierungen keinen Nutzen haben. Nach Auffassung der zuständigen europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist das Gegenteil der Fall.

Offensichtlich ist Ihnen auch nicht die einschlägige Rechtsprechung des BGH, des höchsten deutschen Zivilgerichts, hierzu bekannt. Hierzu verweisen wir auf das Urteil des BGH vom 10.12.2015, Az. I ZR 223/13 – „Lernstark“ -. Damals hat der BGH entschieden, dass ein Saft als „Lernstark“ beworben werden darf, weil er Eisen enthält und das Produkt ergänzend beworben wird „Mit Eisen zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit“, basierend auf einem zugelassenen Health Claim „Eisen trägt zur normalen kognitiven Entwicklung von Kindern bei.“

Vor diesem Hintergrund werden Sie nicht ernsthaft behaupten können, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht damit beworben werden dürfen, dass es dem Anwender nach Einnahme des Produktes besser geht. Natürlich erwartet das der Verbraucher, das entspricht auch dem Stand der Wissenschaft und der einschlägigen Rechtsprechung.

7.

Auch in Ihrem Beitrag „Nahrungsergänzungsmittel – Alles was wir wissen sollten –“ unter www.quarks.de, aktualisiert am 19.04.2022 äußern Sie sich schlicht juristisch völlig falsch zu Nahrungsergänzungsmitteln. So heißt es dort z. B.

„Es gibt keine gesetzlichen Definitionen für "ernährungsspezifisch", "physiologisch" und "pharmakologisch".“

Es gibt aber eine langjährige Rechtsprechung des EuGH, des BGH und des Bundesverwaltungsgerichts, die juristisch verbindlich klären, wann ein Produkt ernährungsspezifisch, physiologisch und pharmakologisch wirkt. Das ist gültige Rechtslage in Deutschland.

8.
Wenn Sie ausführen

„Nahrungsergänzungsmittel dürfen nicht in unseren natürlichen Stoffwechsel eingreifen. Grundsätzlich interagiert bei einer pharmakologischen Wirkung eine Substanz mit dem Körper – meistens mit einem Rezeptor in unseren Zellen. Sie ruft dadurch entweder eine Reaktion hervor oder blockiert die Interaktion mit einer anderen Substanz. So verändert sich etwas im Körper durch den äußeren Einfluss. Arzneimittel üben ihre Wirkung meistens auf diese Art aus. NEM hingegen greifen nicht in den natürlichen Stoffwechsel des Körpers ein, sondern sollen ihn nur bei seiner normalen Arbeit unterstützen.“

ist das erneut juristisch vollkommen falsch. Weder der Legaldefinition des Arzneimittels, noch der Legaldefinition des Lebensmittels ist ein solcher Inhalt zu entnehmen. Eine solche Behauptung widerspricht auch der einschlägigen, von dem Unterzeichner erstrittenen Musterrechtsprechung des EuGH, des BGH und des Bundesverwaltungsgerichts.

Selbstverständlich dürfen Nahrungsergänzungsmittel in den natürlichen Stoffwechsel des Körpers eingreifen. Viele Produkte haben diesen Effekt, sind ernährungsphysiologisch sinnvoll und juristisch zulässig.

9.
Ferner sprechen Sie von „Höchstmengen für Nahrungsergänzungsmittel“ und schreiben dazu

„Neben den Referenzwerten sind die Höchstwerte des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) wichtig für Hersteller und Verbraucher:innen. Auch hier werden die wissenschaftlichen Studien als Grundlage herangezogen. (...)“

Sie räumen ein, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, sich an diese „Höchstmengen“ des BfR zu halten.

Wenn es in Ihren Überschriften heißt „Viele der Stoffe überschreiten die Höchstmengen“ suggerieren Sie jedoch beim Leser das genaue Gegenteil.

Festzustellen ist, dass das BfR seine Empfehlung selbst als unverbindlich einstuft und als „politischen Meinungsbeitrag“.

Wir zitieren aus dem entsprechenden Vorwort der Publikation des BfR von Prof. Dr. Hensel, Präsident des BfR, wie folgt:

„Die Dokumentation soll als Diskussionsgrundlage und als Entscheidungshilfe bei der Festlegung von Nährstoff-Höchstmengen für Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel durch das Risiko-Management in Deutschland und die Europäische Gemeinschaft dienen. Je nach angestrebtem Schutzniveau gibt es verschiedene Möglichkeiten der Regelung, die in der zweibändigen Dokumentation unter Erwähnung ihrer Vor- und Nachteile dargelegt werden. Die politische Entscheidung für eine der aufgezeigten Möglichkeiten soll dadurch nicht vorweggenommen werden. Sie fällt auf gemeinschaftlicher europäischer Ebene.“

Für die Lebensmittelunternehmer sind solche rechtlich unverbindlichen Empfehlungen irrelevant. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Rechtslage. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass keine gesundheitsschädlichen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürfen gemäß Art. 14 der VO (EG) 178/2002.

Daran ist jeder Lebensmittelunternehmer gebunden. Ferner halten sich die Lebensmittelunternehmer an das, was die Rechtsprechung vorgibt, wann von einem schädlichen Lebensmittel auszugehen ist. Dies ist nach der Rechtsprechung üblicherweise dann der Fall, wenn der sog. LOAEL (Lowest Observed Adverse Effect Level) überschritten wird.

Hierzu zitieren wir aus dem aktuellen, von dem Unterzeichner erstrittenen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Az. 20 Cs 21.688 vom 10.02.2021 wie folgt:

„Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) Basis-VO. Der Antragsgegner hat im Rahmen der von ihm zu treffenden Prognoseentscheidung nicht nachvollziehbar dargelegt, insbesondere nicht anhand der Kriterien des Entscheidungskatalogs des Art. 14 Abs. 4 Basis-VO, warum er das streitgegenständliche Produkt als gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) Basis-VO einstuft. Das zur Begründung allein herangezogene Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 21.01.2021 trägt diese Einstufung nicht.

(...) Gleichzeitig geht das Gutachten von einer Unterschreitung der niedrigsten Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level –LOAEL) aus. Dies ist die niedrigste Dosis eines Stoffes, bei der in einer exponierten Population nachteilige Wirkungen beobachtet wurden (...)

Da der festgestellte THC-Gehalt abhängig von der Verzehrmenge laut angegebener Empfehlung die Grenze zur Toxizität (LOAEL) „nur“ um das 4,8 bzw. 2,4-fache unterschreite, könne nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bei akutem Verzehr der vorliegenden Probe in Form einer Einzeldosis oder in Form der Tagesdosis gesundheitsschädliche Wirkungen hervorgerufen werden können. Insgesamt sei somit davon auszugehen, dass die vorliegende Probe „CBD Hanföl für Kamele“ unter den normalen Bedingungen ihrer Verwendung durch den Verbraucher beim akuten Verzehr gesundheitsschädlich sei. (...)

Darin liegt keine den Kriterien des Art. 14 Abs. 4 Basis-VO entsprechende Risikobewertung. Vielmehr wird die Gesundheitsschädlichkeit des streitgegenständlichen Produktes allein aus der (erheblichen) Überschreitung des ArfD-Wertes abgeleitet. Das Gutachten erschöpft sich in der Feststellung, dass THC eine psychoaktive Substanz sei, die eine sedative Wirkung, eine verminderte Gedächtnisfunktion und eine Verminderung des diastolischen Blutdrucks in Versuchen an menschlichen Probanden ausgelöst habe. Der im Wege eines Automatismus ohne Darlegung von Wahrscheinlichkeit und Art und Schwere möglicher Gesundheitsschäden gezogene Rückschluss ist mit Art. 14 Abs. 2, 4 Basis-VO nicht vereinbar (in diesem Sinne auch OVG Münster, B. v. 2.3.2021 – 9 B 1574/20 - ...). Das Gutachten setzt den im Produkt festgestellten THC-Gehalt zur Möglichkeit auftretender gesundheitlicher Beeinträchtigungen in kein Verhältnis und genügt damit nicht den Anforderungen an die Risikobewertung im oben genannten Umfang. Das Gutachten selbst geht nicht von einer Überschreitung der LOAEL und damit nicht von einer Überschreitung der Grenze zu unerwünschten Wirkungen des THC aus. Dass es dennoch zu gesundheitsschädlichen Wirkungen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) Basis-VO kommen könne, lässt sich der gutachterlichen Aussage nicht entnehmen.“

Ebenfalls entspricht dies der aktuellen Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen in dem von dem Unterzeichner erstrittenen Beschluss vom 02.03.2021, Az. 9 B 1574/20, wenn es dort heißt:

„Sie beruft sich dabei auf von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) unter Berücksichtigung toxikologischer Bewertungen ermittelte (Grenz-)Werte (Lowest Observed Adverse Effect Level - LOAEL - und acute reference dose - ARfD -) und meint, ein Ausschöpfungsgrad der ARfD von mehr als 100 % zeige an, dass "ein mögliches Risiko mit der geforderten Sicherheit nicht mehr auszuschließen" sei (...). Eine Gesundheitsgefahr für Verbraucher der betreffenden CBD-Produkte mit erhöhtem THC-Gehalt könne nicht ausgeschlossen werden (...). Mit diesen Erwägungen dürfte sich bei summarischer Prüfung ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b) Basis-VO jedoch nicht begründen lassen.“

Vor diesem Hintergrund erkennt die aktuelle Rechtsprechung ebenfalls die rechtlich unverbindlichen Empfehlungen des BfR als juristisch irrelevant an.

10.

Am Ende des Tages ist somit festzustellen, dass die Lebensmittelunternehmer sich an Recht und Gesetz halten.

Das kommt in Ihren Beiträgen jedoch überhaupt nicht zum Ausdruck. Dies gilt auch, indem Sie auf z. B. auf die Seite www.faktencheck-gesundheitswerbung.de verweisen. Dort heißt es unter der – wieder einmal polemischen und falschen – Überschrift

„Warum Nahrungsergänzungsmittel problematisch sind.

Werbung für Vitamine und Mineralstoffe ist grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig ist es aber, wenn Hersteller versuchen, in ihren Produkten bestimmte Mengen an Nährstoffen zuzusetzen und die für diese Zusatzstoffe zulässigen Werbeaussagen auf das gesamte Produkt zu beziehen.

Beispiel: Einem Gelenk-Produkt mit Glucosamin oder Chondroitin wird als Zusatzstoff Calcium zugegeben. Dann kann es mit „Calcium wird für die Erhaltung normaler Knochen benötigt“ beworben werden. Dies macht den Anschein, als werde die Wirkung auch durch die anderen Inhaltsstoffe erreicht.“

Auch hier widerspricht die „Rechtsauffassung“ des Faktenchecks der Verbraucherzentrale der tatsächlichen Rechtslage. Denn die Rechtsprechung sieht die Rechtslage für vergleichbare Produkte anders.

Hierzu verweisen wir ebenfalls auf das Urteil des OLG Karlsruhe vom 12.11.2014, Az. 6 U 123/14, das ebenfalls Ihrer Rechtsauffassung widerspricht. Bei dem streitigen Nahrungsergänzungsmittel wurden gesundheitsbezogene Aussagen zu Vitaminen verwendet, während die weiteren Zutaten Ginkgo und Ginseng ohne Claims auf dem Produkt versehen waren. Das Produkt nannte sich jedoch „Ginkgo Ginseng + B-Vitamine“, enthielt Abbildungen von Ginkgo und Ginseng und die Mengenangaben von Ginkgo und Ginseng in der Nährwerttabelle.

Hierzu führt das OLG Karlsruhe zutreffend aus

„Die Verpackung des Produkts enthält keine falschen, mehrdeutigen oder irreführenden gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne von Artikel 3 a) HCVO. (...) Auf der Vorderseite werden Ginkgo und Ginseng – abgesehen von der Angabe der enthaltenen Menge – nicht näher beschrieben; auf der Rückseite findet sich die Aussage „Ginkgo ist eine der ältesten asiatischen Pflanzen und ein mythisches Symbol für Lebenskraft.“ Bezüglich Ginsengs wird beschrieben, dass es aus der traditionellen asiatischen Ernährungslehre bekannt sei. Die Aufzählung gesundheitsbezogener Wirkungen und der in dem Produkt enthaltenen Vitamine auf der Rückseite ist jeweils durch Absätze von der Beschreibung von Ginseng und Ginkgo getrennt.

Ohne Erfolg macht die Klägerin mit der Berufung geltend, die beanstandete Gestaltung sei entgegen der Auffassung des Landgerichts irreführend oder zumindest mehrdeutig, weil der Gesamtzusammenhang der Verpackungsaufmachung den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck vermittele, die gesundheitsbezogenen Angaben bezögen sich jedenfalls auch auf Ginseng und Ginkgo. Die Klägerin stützt diese Annahme u.a. darauf, dass das in Rede stehende Produkt von den Beklagten unter der Bezeichnung „Ginkgo Ginseng + B-Vitamine“ auf den Markt gebracht werde. Außerdem verweist die Klägerin auf die Abbildungen von Ginseng und Ginkgo. Es werde farblich hervorgehoben in rot und gelb wiedergegeben, dass hoch dosierte B-Vitamine sowie Ginkgo und Biloba-Extrakt das Produkt im Wesentlichen kennzeichneten. Auch beziehe sich der gesamte Text auf der Rückseite auf das Gesamtprodukt. Entsprechend sei daneben eine Abbildung wiedergegeben, die Ginseng und Ginkgo zeige und außerdem graphisch auf die in dem Produkt enthaltenen Vitamine hinweise. Schließlich meint die Klägerin, die Beklagten hätten entsprechend der Kennzeichnungsvorschrift des § 4 Abs. 2 Ziffer 1. NemV neben den Vitaminen auch Ginseng und Ginkgo als kennzeichnend für die ernährungsphysiologische Wirkung angegeben. (...) Auch auf diese Argumente kann die Berufung ihre abweichende Auffassung nicht mit Erfolg stützen: Der normal informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher entnimmt der Bezeichnung „Ginkgo Ginseng + B-Vitamine“ lediglich, dass Ginkgo und Ginseng neben den B-Vitaminen Bestandteile des Produktes sind.

Anders als die Klägerin annimmt, wird ein solcher Durchschnittsverbraucher die gesundheitsbezogenen Angaben nicht auf alle Bestandteile beziehen. Denn auf der Produktverpackung ist ausdrücklich angegeben, dass es die Vitamine B1, B2 und B3 sind, auf denen die behaupteten gesundheitsbezogenen Wirkungen beruhen.

Die Bestandteile Ginkgo und Ginseng werden in keinem Zusammenhang mit den gesundheitsbezogenen Angaben gebracht. Die ausdrückliche Zuordnung der gesundheitsbezogenen Angaben zu den Vitaminen steht der Annahme entgegen, dass die Angabe mehrdeutig sei.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass auf Vorder- und Rückseite Abbildungen von Ginkgo und Ginseng sowie Mengenangaben für diese Bestandteile vorhanden sind. (...) Der Verbraucher sieht darin lediglich eine Angabe der Inhaltsstoffe. (...) Der Senat schließt nicht aus, dass im Einzelfall Verbraucher in vermeintlicher Kenntnis von gesundheitsbezogenen Wirkungen von Ginkgo und/oder Ginseng auch oder gerade diesen Bestandteilen die hinsichtlich der B-Vitamine beschriebenen gesundheitsbezogenen Wirkungen beimessen. Auf diese Verbraucher kann aber nicht abgestellt werden, denn bei diesen handelt es sich nicht um den normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher. Ein im normalen Umfang informierter, aufmerksamer und verständiger Verbraucher nimmt die Beschreibung auf der Verpackung wahr und erkennt die eindeutige Zuordnung der gesundheitsbezogenen Angaben zu den B-Vitaminen.“

Unsere Rechtsauffassung wird auch bestätigt durch das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 28. August 2014, Az. 14 C O 138/13 aus dem wir wie folgt zitieren:

„Die angegriffene Werbeaussage ist auch nicht deshalb gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO unzulässig, weil jedenfalls ein Teil der angesprochenen Verkehrskreise die beanspruchte Wirkung auf „Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis“ auf den Bestandteil der Ginkgo zurückführen würde, für den als Botanical (bislang) unstreitig kein entsprechender Health Claim freigegeben und eine entsprechende Wirkung in der vorliegend empfohlenen Dosierung von der Beklagten auch nicht substantiiert behauptet worden ist. Denn bereits ein solches Verständnis jedenfalls eines Teils der angesprochenen Verkehrskreise lässt sich nicht feststellen.

Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher, der der Werbung die in der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt ... Wird die unter Ziff. I 1 a) angegriffene Angabe, soweit sie sich auf der Umverpackung bzw. der Gebrauchsinformation befinden, jeweils dahingehend verstehen, dass ausschließlich den Bestandteilen B-Vitamine und Zink nach der Health Claims Verordnung genehmigten Wirkungen der vorstehend wiedergegebenen Weise zugeschrieben werden, nicht aber auch dem weiteren Bestandteil Ginkgo. Die wirkungsbezogene Werbeaussage wird nach ihrem unmissverständlichen Wortlaut ausdrücklich auf B-Vitamine und Zink bezogen gemacht. Anlass für einen an dem Produkt und damit an Gesundheitsfragen interessierten Verbraucher dafür, die Werbeaussage auch auf einen anderen Produktbestandteil zu erstrecken, besteht nicht. Durch die deutlich hervorgehobene Produktbezeichnung Ginkgo, B-Vitamine und Cholin wird er zunächst darüber informiert, welche wesentlichen Bestandteile das Produkt hat. Die Hervorhebung des Bestandteils Ginkgo führt zwar dazu, dass er Ginkgo für den Hauptbestandteil des Produktes halten wird. Die Worte B-Vitamine und Cholin treten demgegenüber gleichzeitig aber nicht so zurück, dass sie von ihm nicht zur Kenntnis genommen würden. Wenn der Verbraucher sodann den in kleinerer Schriftgröße gehaltenen Zusatz B-Vitamine und Zink für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis liest, wird ihm schon auf Grund der räumlichen Nähe zur Produktbezeichnung sofort ins Auge fallen, dass gerade nicht für alle zuvor in der Produktbezeichnung genannten Bestandteile, sondern nur für B-Vitamine und für einen weiteren Bestandteil, nämlich Zink, die Wirkung ausgelobt wird. Dies aber lässt bei verständiger Würdigung nur den Schluss zu, dass die Wirkung gerade nicht für Ginkgo und Cholin in Anspruch genommen werden soll. Dem Ansatz, die Produktbezeichnung habe so eine starke assoziative Wirkung, dass der Verbraucher den Bestandteilen Ginkgo und Cholin gleichfalls die für B-Vitamine und Zink ausgelobten Wirkungen zumessen würde, vermag die Kammer angesichts des eindeutigen Wortlautes der angegriffenen Angabe und dem sich auch durch den Kontext aufdrängenden Sprachverständnis mithin nicht zu folgen.

... Denn es besteht kein Anlass für die Annahme, der Verbraucher, der sich mit dem Kleingedruckten auf der Rückseite der Verpackungsbeilage bzw. dem Inhalt der Gebrauchsinformation befasst, werde dort nur eine Textpassage isoliert wahrnehmen, zumal die nachfolgenden Angaben teilweise durch Fettdruck noch hervorgehoben sind und deshalb besondere Aufmerksamkeit hervorrufen. Wenn der Verbraucher aber den Text als Ganzes liest oder jedenfalls überfliegt, so kann er die hier angegriffene Textpassage in ihrem Kontext nur so verstehen, dass die positive Wirkung für Gehirn und Nerven nicht dem gesamten Produkt zugeordnet wird, sondern nur den unmittelbar nachstehend wiedergegebenen einzelnen Bestandteilen. ... Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil, wie von der Klägerin geltend gemacht, einem Teil der angesprochenen Verkehrskreise zwischenzeitlich bekannt sein könnte, dass dem Ginkgoblätterextrakt eine positive Wirkung für die Gehirnleistung zukommen kann. Denn solche an Gesundheitsfrage interessierten Verbraucher werden dann auch wissen, dass eine diesbezügliche Wirkung auch von der Dosierung abhängt. Sie werden umso mehr Anlass haben, die von der Beklagten gemachten Angaben im Hinblick auf eine positive Wirkung auf die Gehirnleistung zu prüfen und denn unschwer feststellen, dass eine solche Wirkung für Ginkgo nicht in Anspruch genommen wird. Falls sie sich aber über die Dosierungen keine Gedanken machen und mithin von einer dementsprechenden positiven Wirkung von Ginkgo ausgehen würden, so obliegt es nicht der Beklagten, eine nicht von ihr veranlasste, wissenschaftlich nicht hinreichend belegte Annahme eines Teils der angesprochenen Verkehrskreise auszuräumen. Die Kammer sieht es folglich nicht als erforderlich an, zusätzlich durch einen gesonderten Disclaimer auf die fehlende Wirksamkeit des Ginkgo-Bestandteils hinzuweisen.“

Das Urteil des Landgerichts Düsseldorf wurde vom OLG Düsseldorf in der Berufungsinstanz bestätigt.

Auch hier wird natürlich in Ihren Texten verschwiegen, dass die Praxis der Lebensmittelunternehmer somit nach Prüfung durch die Rechtsprechung Recht und Gesetz entspricht.

11.

Ebenfalls schlicht falsch ist die Behauptung, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht geeignet seien, bei krankhaften Beschwerden eingesetzt zu werden.

Man wird doch nicht ernsthaft unterstellen können, dass es nicht positiv ist, wenn mit einem Produkt das Immunsystem unterstützt wird, wenn der Organismus durch eine Krankheit geschwächt ist. Dies ist bar jeder Lebensrealität, widerspricht dem Stand der Wissenschaft und der Rechtslage.

Hierzu verweisen wir z. B. auf die sogenannten risk reduction claims, die ebenfalls im Rahmen der Health Claims Verordnung zugelassen werden, wie z.B. für Beta-Glucane, die einen zu hohen Blutcholesterinspiegel reduzieren können, wobei ein zu hoher Cholesterinspiegel als Risikofaktor für eine koronare Herzkrankheit angesehen wird und dies entsprechend auch beworben werden darf.

Auch darf z. B. Calcium damit beworben werden, dass es den Verlust an Knochendichte bei postmenopausalen Frauen reduziert und dies ein Risikofaktor für osteoporotische Knochenfrakturen darstellt.

Pflanzliche Sterole dürfen damit beworben werden, dass sie einen zu hohen Cholesterinspiegel reduzieren und es sich hierbei ebenfalls um einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Herzkrankheit handelt. All dies sind bereits akzeptierte Beispiele, dass Nahrungsergänzungsmittel geeignet sind, bei krankhaften Beschwerden eingesetzt zu werden und vom Gesetzgeber in der VO (EU) 432/2012 nach Prüfung durch die EFSA explizit zugelassen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Produktkategorie der sogenannten Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß VO (EU) Nr. 609/2013, Art. 2 Abs. 2 g. Diese Produkte sind bestimmt für Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder Stoffwechselprodukte und von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf, für deren Diätmanagement die Modifizierung der normalen Ernährung allein nicht ausreicht.

Die Rechtsprechung rechnet auch Nahrungsergänzungsmittel zu der Modifizierung der normalen Ernährung, wie sich aus dem Urteil des BGH vom 30.11.2011, Az. I ZR 8/11 ergibt.

Darin heißt es z. B.:

„Es ist kein besonderer Grund ersichtlich, der es rechtfertigt, bei der Beurteilung der Frage, ob alternative Ernährungsmöglichkeiten bestehen, Nahrungsergänzungsmittel im Gegensatz zu angereicherten funktionellen Lebensmitteln ... sowie auch zu diätetischen Lebensmitteln in Kombination aus modifizierter normaler Ernährung mit anderen diätetischen Lebensmitteln von vorneherein unberücksichtigt zu lassen.“

Hier hat der BGH klargestellt, dass auch für kranke Patienten die Verwendung von diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke ultima ratio ist und vorher zu prüfen ist, ob eine Modifizierung der normalen Ernährung oder auch die Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln ausreichend ist, um den medizinisch bedingten Nährstoffbedarf der Patienten zu decken, um ihre Krankheit, Störung oder Beschwerde zu behandeln. Damit haben sowohl der europäische Gesetzgeber, als auch der BGH klargestellt, dass selbstverständlich auch Nahrungsergänzungsmittel im Rahmen der diätetischen Behandlung von Krankheiten eine wichtige Rolle spielen.

12.

Den Gipfel der Polemik leisten Sie sich jedoch, wenn Sie eine angebliche Verbraucherschützerin damit zitieren, dass „die Gewinne bei Nahrungsergänzungsmitteln ähnlich wie bei Drogen“ seien. Im Gesamtkontext wird hier der Eindruck erweckt, dass es sich bei Lebensmittelunternehmen um Kriminelle handelt, die mit Verbrechern zu vergleichen sind, die Drogen verkaufen.

Dies ist angesichts der geschilderten Sach- und Rechtslage eine schlichte Unverschämtheit. Aus sehen wir keinerlei Tatsachengrundlage, die eine solche Behauptung rechtfertigen könnte. Jedoch dürfte die Gewinnmarge zahlreicher Lebensmittelunternehmer so gering sein, dass diese Behauptung einer angeblichen Verbraucherschützerin nur mit Kopfschütteln beantwortet werden kann.

Soweit Sie anmerken, dass die Verbraucherschützer und auch die Redakteure der Sendung die Verbraucher schützen wollen, sollten Sie den Verbrauchern ggf. mitteilen, dass Ihre Beanstandungen jedoch nach der geltenden Sach- und Rechtslage und Prüfung durch die Gerichte rechtlich zulässig sind.

13.

Sofern die Verbraucherschützerin behauptet, dass Nahrungsergänzungsmittel keine andere zulässige Zweckbestimmung hätten, als „fehlende Bausteine im Essen“ zu ersetzen, ist dies schlicht falsch. Die Ersetzung von angeblich fehlenden Bausteinen im Essen ist kein Tatbestandsmerkmal der Legaldefinition des Nahrungsergänzungsmittels. Vielmehr muss ein Nahrungsergänzungsmittel gemäß § 1 Abs. 1 NemV die allgemeine Ernährung ergänzen, ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung darstellen und in abgemessenen kleinen Dosierungen in den Verkehr gebracht werden. Weitere Voraussetzungen sieht der Gesetzgeber für ein Nahrungsergänzungsmittel nicht vor.

Weder besteht somit die Verpflichtung, dass fehlende Bausteine im Essen ergänzt werden müssen, noch schließt dies andere Zweckbestimmungen eines Nahrungsergänzungsmittels zur Unterstützung der Gesundheit aus.

Hier gibt eine Ernährungswissenschaftlerin somit falsche Rechtsauskünfte.

14.

Auch die Behauptung, „NEM sind Essen“, ist natürlich Unfug. Nahrungsergänzungsmittel stellen per Legaldefinition Konzentrate von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen dar mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung. Sie müssen in abgemessenen kleinen Mengen dosiert, also in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pulverbeuteln oder ähnlichen Darreichungsformen in den Verkehr gebracht werden.

Soweit behauptet wird, dass diese „einfach auf den Markt geworfen werden können, ohne dass man etwas prüfen müsste“, ist schlichter Unfug.

Sofern gerügt wird, dass gefriergetrocknete Erdbeeren als Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr gebracht würden und es hierfür keinen „Sinn“ gebe, ist festzustellen, dass die Sinnhaftigkeit eines Produktes nichts über seine Verkehrsfähigkeit aussagt. In Bezug auf zahlreiche Lebensmittel, aber auch sonstige Lifestyle-Präparate kann darüber diskutiert werden, ob sie sinnvoll sind oder nicht. Wenn ein Verbraucher jedoch der Auffassung ist, dass er sich Erdbeeren lieber in getrockneter Form zuführen möchte, ist dies seine eigene verantwortungsbewusste Entscheidung. Warum den Lebensmittelunternehmern vorgeworfen wird, dass Verbraucher ihre Produkte kaufen, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.

15.

Soweit die Verbraucherschützerin einen Unterschied macht zwischen Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln, wonach es nur bei Arzneimitteln Wirkstudien geben müsste, ist dies natürlich falsch.

Wenn ein Lebensmittelunternehmer mit gesundheitsbezogenen Angaben werben möchte, setzt die Health Claims-Verordnung (EG) 1924/2006 zwingend voraus, dass solche gesundheitsbezogenen Angaben nur verwendet werden dürfen, wenn sie vorher durch die EFSA geprüft und vom europäischen Gesetzgeber zugelassen wurden. Dies setzt valide wissenschaftliche Studien voraus.

Anders dagegen zum Teil bei Arzneimitteln. So wird völlig verkannt, dass traditionelle pflanzliche Arzneimittel über keine wissenschaftlichen Belege einer Wirkung verfügen müssen. Vielmehr reicht gemäß § 39b Abs. 1 Ziffer 4. AMG aus, dass das Arzneimittel mindestens 30 Jahre für eine bestimmte Indikation verwendet wurde und somit seine Wirksamkeit aufgrund langjähriger Anwendung und Erfahrung „plausibel“ sei.

Tatsächlich dürfen somit Lebensmittel nur nach strenger Prüfung durch die EFSA und existierenden wissenschaftlichen Studien gesundheitsbezogen beworben werden, während traditionelle pflanzliche Arzneimittel aufgrund bloßer langjähriger Erfahrung ohne wissenschaftliche Studien beworben werden dürfen. Auch hier suggerieren Sie somit im Grunde das Gegenteil der tatsächlichen Sach- und Rechtslage.

16.

Juristisch völlig falsch ist auch die Behauptung der Verbraucherschützerin, dass Nahrungsergänzungsmittel nichts anderes sind, als Bonbons oder Gurken. Anders als Bonbons oder Gurken dürfen Nahrungsergänzungsmittel gemäß § 5 NemV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angezeigt worden sind unter Vorlage eines Musteretiketts. Eine solche Verpflichtung gibt es für andere Lebensmittel nicht. Darüber hinaus müssen Nahrungsergänzungsmittel bestimmte Warnhinweise tragen, wie eine Verzehrsempfehlung und den Hinweis, dass diese Verzehrsempfehlung nicht überschritten werden darf und Nahrungsergänzungsmittel kein Ersatz für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung sind. Die regulatorischen Vorgaben unterscheiden sich somit deutlich zwischen Lebensmitteln des Alltags und Nahrungsergänzungsmitteln.

17.

Soweit das Beispiel gebracht wird, dass man mal testweise versucht habe, ein „Nahrungsergänzungsmittel mit Strychnin“ anzuzeigen und es niemanden interessiert habe, ist dies doch eine völlig unrealistische Gestaltung.

Dieser Fall ist doch klar und deutlich gesetzlich geregelt.

Fakt ist, dass nach der aktuellen geltenden Rechtslage in Deutschland ohnehin kein Unternehmen ein unsicheres Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen darf. Art. 14 Abs. 1 der VO 178/2002/EG untersagt es, unsichere Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, sei es, dass sie gesundheitsschädlich sind oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet. Dieses Verbot kann von Überwachungsbehörden jederzeit mit einem Sofortvollzug umgesetzt werden, so dass auch ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Auch sieht Art. 50 Abs. 1 der VO 178/2002/EG ein europaweites Schnellwarnsystem vor, mit dem sich Behörden untereinander über entsprechend gefährliche Präparate informieren können. Gemäß Art. 19 der VO 178/2002/EG sind Lebensmittelunternehmer, die über die nicht bestehende Verkehrsfähigkeit informiert werden, verpflichtet die zuständigen Behörden zu informieren und die Produkte aus dem Markt zurückzurufen. Selbstverständlich kann die Behörde im Falle von gesundheitsschädlichen Präparaten auch den Rückruf selbst anordnen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass das Inverkehrbringen eines solchen Präparates den Vorsatz einer Straftat darstellen würde und sich kein Lebensmittelunternehmen freiwillig auf ein solches „Projekt“ einlassen würde.

Auch wird falsch behauptet, dass dies niemanden interessiert. Als erstes werden zunächst einmal die Wettbewerber den Auftritt des neuen Marktteilnehmers kritisch prüfen und ggf. wettbewerbsrechtliche Abmahnungen aussprechen und auf Unterlassung und Schadensersatz klagen. Im Übrigen können in diesem Zusammenhang auch Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Staatsanwaltschaften machen hier auch von einer „Gewinnabschöpfung“ Gebrauch. Schließlich können die Überwachungsbehörden tätig werden und den Vertrieb des Produktes mit einem Vertriebsverbot und Sofortvollzug unmittelbar untersagen.

Schließlich verschweigt die Verbraucherschützerin, dass doch auch die Verbraucherzentrale die Möglichkeit hat, entsprechende Unternehmen sofort abzumahnen und auf Unterlassung zu klagen, was ja auch in der Praxis häufig geschieht.

Vor diesem Hintergrund kritisiert die Verbraucherschützerin sich im Grunde genommen selbst, da sie ja selbst mit ihrer Verbraucherzentrale jederzeit entsprechende Unternehmen abmahnen kann. Die Behauptung ist also schlicht falsch, dass die angezeigten Nahrungsergänzungsmittel von niemanden geprüft würden.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass auch jeder Teilnehmer im Markt theoretisch die Möglichkeit hätte, ein Arzneimittel zu fälschen und dies als Arzneimittel in Verkehr zu bringen, ohne dies den zuständigen Behörden anzuzeigen. Natürlich gibt es immer die Möglichkeit, kriminelle Machenschaften zu begehen, dies aber nun der Kategorie „Nahrungsergänzungsmittel“ in die Schuhe zu schieben, ist schlicht polemisch und sachlich unbegründet.

Zu erinnern ist alleine, wie viele „Viagra“-Arzneimittel gefälscht werden, ohne dass dies nun dem Arzneimittelhersteller zur Last gelegt werden kann.

Die Realität sieht doch ganz anders aus. Tatsächlich werden zahlreiche Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln, die Mittelständische und Kleinstunternehmer und Start Ups sind, kontinuierlich von den Untersuchungsämtern beprobt und mit Gutachten überzogen, mit teilweise unbegründeten Beanstandungen, die dann von den Gerichten erst korrigiert werden müssen. Hierbei sehen sich die deutschen Mittelständischen und Kleinstunternehmer sogar im erheblichen Wettbewerbsnachteil, da Onlineshops, die auf den Cayman Islands oder den Bahamas sitzen, nicht häufigen Kontrollen unterliegen. Tatsächliche Realität ist aber, dass es immer wieder behördliche Beanstandungen gibt, die jeder Lebensmittelunternehmer durchläuft. Dies ist die tägliche Praxis, die in Ihrem Beitrag jedoch völlig falsch dargestellt wird.

18.

Wenn es heißt, dass besonders „findige Hersteller es auf Gerichtsverfahren ankommen“ lassen, ist der Zusammenhang nicht ersichtlich, was ein findiger Hersteller mit einem Gerichtsverfahren zu tun hat. Es ist doch offensichtlich das legitime Recht jedes Lebensmittelunternehmers, Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen einzulegen und die lebensmittelrechtliche Praxis zeigt, dass solche Beanstandungen häufig von den Gerichten korrigiert werden müssen.

Es ist auch falsch, dass der Eindruck erweckt wird, dass solche Verfahren immer sehr lange dauern müssen. Vielmehr hat jede Behörde die Möglichkeit, im Fall von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln einen Sofortvollzug anzuordnen, so dass ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Zudem verschweigt die Verbraucherschützerin, dass der Gesetzgeber im Fall von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln in § 39 Abs. 7 LFGB geklärt hat, dass Widerspruch und Anfechtungsklagen gegen solche Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben. Das heißt, solche Anordnungen sind sofort umzusetzen und die Produkte verschwinden somit unmittelbar vom Markt.

Allerdings zeigt sich auch hier in der Praxis, dass entsprechende behördliche Anordnungen des Sofortvollzugs oftmals von den Gerichten wegen rechtswidriger Anordnung des Sofortvollzugs wieder aufgehoben werden.

19.

Soweit die Ernährungswissenschaftlerin meint, juristische Auskünfte erteilen zu können, dass man nicht sagen dürfe „verbessert die Gesundheit“ und dies unzulässig sei, gibt sie die Rechtslage falsch wieder.

So hat die Europäische Kommission z. B. klar und deutlich bestätigt, statt des zugelassenen Claims „trägt zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ auch die Formulierung verwendet werden darf „unterstützt die normale Funktion des Immunsystems“.

Eine Unterstützung der normalen Funktion des Immunsystems ist natürlich nichts anderes, als eine Verbesserung der Gesundheit.

Es ist doch völlig lebensfremd anzunehmen, dass z. B. ein Produkt, das von der EFSA geprüft, Vitamin C in ausreichenden Mengen enthält, um das Immunsystem zu unterstützen, für die Verbraucher keinen Sinn ergeben soll.

Natürlich ist es für die Gesundheit der Verbraucher besser, wenn er ein solches Präparat zu sich nimmt, als wenn er es nicht tut.

20.

Die Heuchlerei per se ist dann die Frage „Kontrolliert das niemand?“ und die Antwort der Verbraucherschützer „Wer sollte das denn tun?“. Denn die Verbraucherschützer selbst haben die Möglichkeit, entsprechende Abmahnungen jederzeit auszusprechen und dies wird in der Realität auch praktiziert. Somit sollte sich Frau Clausen an die eigene Nase fassen, warum sie entsprechende Abmahnungen nicht ausspricht. Unabhängig davon ist es auch falsch, dass die Überwachungsbehörden nicht tätig werden. Zudem erfolgen zahlreiche alltägliche Beanstandungen durch Wettbewerber, aber auch durch Abmahnvereine, wie dem Verband Sozialer Wettbewerb e.V. oder auch der Wettbewerbszentrale in Frankfurt am Main. Die Lebensmittelunternehmer sind somit einem erheblichen Verfolgungsdruck ausgesetzt durch Wettbewerber, Abmahnvereine, Verbraucherschutzorganisationen, Überwachungsbehörden und Staatsanwaltschaften.

Schlicht juristisch falsch ist auch, dass die Zuständigkeiten nicht geklärt sind. Jede regionale Überwachungsbehörde ist für ihre dort ansässigen Lebensmittelunternehmer verantwortlich. Dies gilt ebenfalls für die lokalen Staatsanwaltschaften. Wettbewerber, Abmahnvereine und auch die Verbraucherschutzorganisationen können bundesweit Beanstandungen und Abmahnungen aussprechen.

21.

Wenn in der Sendung die Verbraucherschützerin behauptet, dass es nur um „Werbung geht und deshalb nur ein Bußgeld in Betracht“ komme, ist dies ebenfalls juristisch falsch. Ob es sich um ein Bußgeld handelt oder eine andere Rechtsfolge droht, ist doch nicht von der Frage abhängig, ob es sich nur um Werbung handelt.

Vielmehr entscheidend ist, ob der Lebensmittelunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Bei Fahrlässigkeit handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, bei der es zu einem Bußgeld kommt. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 60 LFGB je nach Fallgestaltung bis zu € 100.000,00 betragen.

Bei vorsätzlichen Verstößen handelt es sich um eine Straftat gemäß § 59 LFGB, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. In schweren Fällen auch mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe. Die pauschale Behauptung der Verbraucherschützerin „das ist nicht so teuer“, ist somit ohne jede Grundlage.

Es ist auch falsch, dass der Unternehmer dann nur die Werbung ändern muss. Im Falle von vorsätzlichen Verstößen kommt eine Geldstrafe in Betracht, im Falle von fahrlässigen Verstößen eine Ordnungswidrigkeit, was zu einer entsprechenden Geldbuße in den genannten Größenordnungen führen kann.

Im Übrigen ist festzustellen, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des BGH auch im Falle eines Unterlassungsurteils der Lebensmittelunternehmer seine Ware aus dem Handel zurückrufen muss.

Noch falsch gekennzeichnete oder beworbene Produkte können nicht weiter in Verkehr gebracht werden, was einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden begründet.

Auch hier sind somit die Ausführungen der Verbraucherschützerin völlig an der Lebensmittelrealität vorbeigehend.

22.

Wenn die Verbraucherschützerin behauptet, dass „häufig in Nahrungsergänzungsmitteln Dinge enthalten sind, die nicht deklariert sind und wirken, aber nicht drin sein dürften“, fehlt es auch hier an jeder Tatsachengrundlage, dass dies im Gesamtmarkt „häufig“ sei.

Tatsächlich handelt es sich hier um seltene Ausnahmefälle, während der weit überwiegende Anteil der vertriebenen Nahrungsergänzungsmittel selbstverständlich ordnungsgemäß deklariert sind. Hier wird somit der falsche Eindruck erweckt, dass die „überwiegende Anzahl“ der Nahrungsergänzungsmittel Zutaten enthält, die nicht deklariert sind. Das ist schlicht Unfug. Wenn es dann heißt, dass Stoffe gefunden werden können, die krebserregend seien, „aber wen stört’s bei Nahrungsergänzungsmitteln“, ist dies doch wieder eine pauschale Diskreditierung der Nahrungsergänzungsmittel insgesamt.

Es fehlt hier jede Einordnung, dass dies seltene Ausnahmefälle sind, die mit dem Kernmarkt schlicht nichts zu tun haben. Wenn die Verbraucherschützerin behauptet, dass wenn ein rein natürliches Nahrungsergänzungsmittel tatsächlich bei den Leuten geholfen hat, dass es dann wahrscheinlich sei, dass nicht deklarierte verbotene Substanzen enthalten sind, ist dies schlichter Unfug. Auch für die Behauptung, dass bei Potenzmitteln „in den allermeisten Fällen“ illegale Substanzen enthalten sind, dürfte es keine valide Tatsachengrundlage geben. Es handelt sich um eine Behauptung ins Blaue hinein. Ebenso versteift sich die Verbraucherschützerin darauf, dass dies auch für viele Sportlerprodukte gelte. Sie bezieht sich auf eine Untersuchung in den USA, so dass schon keine Relevanz ist, was dies für den deutschen Markt bedeuten soll, denn sowohl die Rechtsgrundlagen, als auch die Produkte, die in Deutschland und den USA angeboten werden, sind völlig unterschiedlich.

Auch hier ist wieder falsch, wenn behauptet wird, dass dies nicht kontrolliert wird. Jede Probe, die gezogen wird, wird von den Untersuchungsämtern auf die Richtigkeit der Deklaration überprüft und zwar auch unter Durchführung von Analysen.

23.

Ferner behauptet die Verbraucherschützerin, dass, da man es nicht mit Arzneimitteln zu tun habe, die Mengenangaben auf den Nahrungsergänzungsmitteln nicht exakt sein müssten. Man dürfe Abweichungen haben 50% nach unten und auch 50-70% nach oben.

Auch hier wird die Rechtslage völlig falsch wiedergegeben. Gemäß § 4 Abs. 3 NemV darf ein Nahrungsergänzungsmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Fertigpackung die richtige Menge der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe, bezogen auf die empfohlene Tagesdosis, angegeben werden.

Ferner ist der Prozentsatz der Referenzmenge nach der LMIV anzugeben.

Stimmen diese Angaben nicht, wird die Kennzeichnung von den Überwachungsbehörden, Wettbewerbern, Abmahnvereinen und Gerichten beanstandet.

Lediglich in Bezug auf Vitamine und Mineralstoffe ist anerkannt, dass es hier zu natürlichen Schwankungen bei dem Nährstoffgehalt von Vitaminen und Mineralstoffen kommen kann. Erst recht gilt dies über die gesamte Mindesthaltbarkeitsdauer. Deshalb hat der europäische Gesetzgeber akzeptiert, dass es hier gewisse Toleranzspannen gibt.

Dies betrifft aber nur Vitamine und Mineralstoffe. In einem Leitfaden der Europäischen Kommission werden Toleranzen von +50% und -20% bei Vitaminen und +45% und -20% bei Mineralstoffen toleriert.

Allerdings ändert dies nichts daran, dass grundsätzlich der Lebensmittelunternehmer nachweisen muss, auf welcher Grundlage er die Mengenkennzeichnung vornimmt. Er muss über Durchschnittsanalysen verfügen gemäß § 4 Abs. 4 NemV. Lediglich wenn dann einmal ein Ausreißer dabei ist, kann sich auf die entsprechenden Toleranzen bezogen werden.

Auch diesbezüglich wird somit die Rechtslage völlig falsch wiedergegeben.

24.

Dies hat auch nichts mit der Frage von sicheren Höchstmengen zu tun. Denn es ist ja nicht so, dass es keine „Höchstmengen“ für Nahrungsergänzungsmittel gibt.

Es wird der völlig falsche Eindruck erweckt, dass Nahrungsergänzungsmittel in unbegrenzter Dosis in Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürfen. Das ist natürlich Unsinn und hat mit der tatsächlichen Rechtslage nichts zu tun. Das weiß auch die Verbraucherschützerin.

Jeder Lebensmittelunternehmer und jede Behörde prüfen die Verkehrsfähigkeit von Nahrungsergänzungsmitteln anhand der einschlägigen Rechtsprechung. Die Produkte dürfen nicht gesundheitsschädlich sein. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 14 der VO (EG) 178/2002. Zudem darf es sich nicht um pharmakologisch wirkende Funktionsarzneimittel handeln gemäß § 2 AMG. Dies sind die rechtlichen Vorgaben, die jeder Lebensmittelunternehmer, jede Behörde und jedes Gericht in Deutschland prüfen und vor diesem Hintergrund jeden Tag entsprechende Präparate auch verboten werden, weil sie diesen Anforderungen nicht genügen.

Soweit behauptet wird, dass bei Vitamin D und Selen das zum Problem werden könnte, ist festzustellen, dass nach heutiger Rechtslage kein Unternehmer ein gesundheitsschädliches Lebensmittel mit Vitamin D und Selen in Verkehr bringen darf. Der Nachweis der Gesundheitsschädlichkeit obliegt der Behörde. Die entsprechenden Maßstäbe hierfür bestimmt die Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund braucht es nicht dringend einer nationalen Höchstmengenregelung. Es gibt auch schlicht überhaupt keine Nachweise dafür, dass die in Nahrungsergänzungsmitteln in Deutschland üblichen Dosierungen von Vitamin D und Selen gesundheitlich problematisch wären. Schlicht falsch ist auch die Behauptung der Ernährungswissenschaftlerin, dass man „dort reinton könne, was man will“. Auch das ist einfach juristischer Unfug.

Auch hier gelten vielmehr die Maßstäbe, dass es sich nicht um eine pharmakologische Dosierung eines Funktionsarzneimittels handeln darf und die Dosis nicht gesundheitsschädlich sein darf. Dies kann jederzeit von allen Überwachungsbehörden und Gerichten geprüft werden und entspricht geltender Rechtslage. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht das Resümee zutreffend, dass die Situation „katastrophal“ sei. Mit dem normalen, weit überwiegenden Alltag der Nahrungsergänzungsmittelindustrie in Deutschland hat dies schlicht nichts zu tun. Behauptungen wie „Es wird nichts kontrolliert, im Zweifelsfall ist es auch noch gefährlich“, sind einfach eine schlicht falsche Wiedergabe der Sachlage. Wenn die Verbraucherschützerin fordert, dass eine Anzeigepflicht für Nahrungsergänzungsmittel gefordert werde, dass nur angezeigte Nahrungsergänzungsmittel verkauft werden dürfen, ist auch dies doch Unfug. Gemäß § 5 NemV muss jedes Nahrungsergänzungsmittel vor dem ersten Inverkehrbringen beim BVL angezeigt werden. Dies ist somit gültige Rechtslage.

25.

Ebenfalls unzutreffend ist, dass eine Positivliste gefordert werden müsste für pflanzliche Substanzen.

Soweit die Verbraucherschützerin bemängelt, dass diese „knapp unterhalb einer pharmakologischen Dosierung“ eingesetzt würden, entspricht auch dies der einschlägigen Rechtsprechung. Wenn ein Produkt eben unterhalb der pharmakologischen Dosierung liegt, handelt es sich nicht um ein Arzneimittel, sondern um ein Nahrungsergänzungsmittel. Das ist geltende Rechtslage.

Wenn sie hierbei von „Arzneistoffen“ spricht, ist ein Arzneistoff aber nicht unabhängig von der Dosierung immer ein Arzneistoff, sondern abhängig von der Dosierung. Zutaten, wie Ginseng, Ginkgo, Artischocke etc. sind eben ambivalente Zutaten, die in niedrigen Dosierungen in Nahrungsergänzungsmitteln und in höheren Dosierungen in Arzneimitteln eingesetzt werden können. Auch dies ist in der Rechtsprechung lange geklärt. Auch die Behauptung,

„Jeder kann alles irgendwie überall verkaufen“, ist natürlich unzutreffend. Egal in welchem Vertriebsweg, sei dies stationär im Einzelhandel, in Apotheken, in Reformhäusern, Drogeriemärkten oder im Onlinehandel, sind die gesetzlichen Vorgaben immer gleich und einzuhalten.

26.

Soweit das Beispiel Ginkgo angesprochen wird, dass jemand, der Ginkgo im Kopf habe, von einer Arzneimittelwerbung ausgehe und somit bei einem Nahrungsergänzungsmittel eine Arzneimittelwirkung erwarte, entspricht dies schlicht nicht der aktuellen Sach- und Rechtslage. Vielmehr ist von dem aufmerksamen, verständigen Durchschnittsverbraucher auszugehen, der tatsächlich lesen kann, was auf der Verpackung draufsteht. Dies ist in der Rechtsprechung auch lange geklärt.

Hierzu verweisen wir ebenfalls auf das Urteil des OLG Karlsruhe vom 12.11.2014, Az. 6 U 123/14, das ebenfalls Ihrer Rechtsauffassung widerspricht. Bei dem streitigen Nahrungsergänzungsmittel wurden gesundheitsbezogene Aussagen zu Vitaminen verwendet, während die weiteren Zutaten Ginkgo und Ginseng ohne Claims auf dem Produkt versehen waren. Das Produkt nannte sich jedoch „Ginkgo Ginseng + B-Vitamine“, enthielt Abbildungen von Ginkgo und Ginseng und die Mengenangaben von Ginkgo und Ginseng in der Nährwerttabelle.

Hierzu verweisen wir auf die bereits auf den Seiten 16-19 zitierte Rechtsprechung des OLG Karlsruhe und des Landgerichts Düsseldorf.

Es ist somit falsch, dass über diese Thematik niemand redet, sie ist vielmehr in der Rechtsprechung bereits eindeutig zugunsten der Nahrungsergänzungsmittelvertreiber geklärt.

Wenn Sie somit Ihre Zuschauer richtig aufklären wollten, müssten Sie die entsprechende Sach- und Rechtslage sorgfältig recherchieren und zwar auch die entsprechende Rechtsprechung.

Wenn abschließend behauptet wird, dass die Nahrungsergänzungsmittelvertreiber die Menschen in die Irre führen und abzocken würden, ist dies somit eine schlicht völlig undifferenzierte pauschale Diskreditierung einer ganzen Branche.

Das mindeste, was man von einer journalistischen Sorgfaltspflicht erwarten kann, wäre eine entsprechende Klarstellung gewesen, dass die Mehrzahl der Anbieter sich erwartungsgemäß an die einschlägigen rechtlichen Vorgaben hält, in vielen Fällen den Lebensmittelunternehmern von den Gerichten Recht gegeben wird und die Forderung der Verbraucherschützerin in zahlreichen Fällen der einschlägigen Rechtsprechung widerspricht.

Natürlich mag es immer wieder Einzelbeispiele von schwarzen Schafen geben, aber den Eindruck zu erwecken, dass dies die gesamte Branche der Nahrungsergänzungsmittel betrifft und dies „oft“ und „häufig“ oder sogar „meistens“ der Fall ist, ist schlicht falsch.



Im Sinne eines seriösen Journalismus sehen wir vor diesem Hintergrund gerne einer entsprechenden Klarstellung und Richtigstellung auf Ihrer Homepage, wie auch in einem weiteren Podcast entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt
Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler
Präsident des NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306